

unverändert anzunehmen. Wir kommen damit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf selbst. Wer dem Gesetzentwurf zustimmt, bitte ich um das Handzeichen. – Das sind CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und die AfD. Gegenstimmen? – Gibt es keine. Stimmenthaltungen? – Gibt es ebenfalls keine. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/14306** mit dem soeben festgestellten Abstimmungsergebnis einstimmig **angenommen**.

Ich rufe auf:

9 Gesetz zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/15505

Beschlussempfehlung
des Wissenschaftsausschusses
Drucksache 17/15649

zweite Lesung

Auch hier werden die Reden zu Protokoll gegeben (*Anlage 3*).

Deshalb kommen wir zur Abstimmung. Der Wissenschaftsausschuss empfiehlt uns, den Gesetzentwurf mit den in seiner Beschlussempfehlung näher bezeichneten Änderungen anzunehmen. Deshalb kommen wir zur Abstimmung über die Beschlussempfehlung und nicht über den Gesetzentwurf. Wer also der Beschlussempfehlung Drucksache 17/15649 zustimmen möchte, bitte ich um das Handzeichen. – Das sind CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Stimmenthaltungen? – Bei der AfD. Dann ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/15505 in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses** soeben mit der festgestellten Abstimmungsmehrheit **angenommen** worden.

Ich rufe auf:

10 Drittes Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/14909

Beschlussempfehlung
des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Drucksache 17/15585

zweite Lesung

Auch hier werden die Reden zu Protokoll gegeben (*Anlage 4*).

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Deshalb stimmen wir jetzt über den Gesetzentwurf ab und nicht über die Beschlussempfehlung. Wer dem Gesetzentwurf zustimmen möchte, bitte ich um das Handzeichen. – Das sind CDU, FDP, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und die AfD. Gegenstimmen? – Gibt es keine. Stimmenthaltungen? – Gibt es auch nicht. Damit ist auch dieser **Gesetzentwurf Drucksache 17/14909** vom Parlament soeben einstimmig **angenommen** worden.

Ich rufe auf:

11 Gesetz über die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen (Baukammerngesetz – BauKaG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/13799

Beschlussempfehlung
des Ausschusses
für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
Drucksache 17/15582

zweite Lesung

Die Reden sind zu Protokoll gegeben worden (*Anlage 5*).

Wir kommen deshalb zur Abstimmung. Der Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen empfiehlt, den Gesetzentwurf mit den in seiner Beschlussempfehlung näher bezeichneten Änderungen anzunehmen. Deshalb kommen wir zur Abstimmung über die Beschlussempfehlung und nicht über den Gesetzentwurf selbst. Wer der Beschlussempfehlung zustimmen möchte, bitte ich um das Handzeichen. – Das sind CDU, FDP, SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Bei der AfD. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/13799 in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses** mit der soeben festgestellten Abstimmungsmehrheit **angenommen**.

Ich rufe auf:

12 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Marktüberwachung harmonisierter Bauprodukte in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/14910

Anlage 5

Zu TOP 11 – „Gesetz über die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen (Baukammerngesetz – BauKaG NRW)“ – zu Protokoll gegebene Reden

Ina Scharrenbach, Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung:

Die Landesregierung verfolgt mit dem vorgelegten Gesetzentwurf das Ziel, ein modernes nordrhein-westfälisches Baukammernrecht durch eine praxisorientierte Weiterentwicklung und eine Anpassung an bundesweit einheitliche Regelungsvorgaben zu schaffen. Zudem wird die geänderte EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen umgesetzt. Der bisherige Gesetzesumfang wird gestrafft, indem bisher getrennte Gesetzesbereiche zu einem Allgemeinen Teil, vorbehaltlich der spezifischen Unterschiede der beiden Berufsbereiche, systematisch und inhaltlich zusammengeführt werden. Des Weiteren wird im Gesetzentwurf der Umfang der Vorgaben über die Berufsgerichtsbarkeit deutlich, aber ohne inhaltliche Abstriche, reduziert.

Die Aufgabenkataloge der Architektenkammer und der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen werden um die Baukunst und das barrierefreie Bauen erweitert, um hochwertige Stadtplanung, Städtebau und Erreichbarkeit zu unterstützen, was zum Entstehen kompakter, sozial und wirtschaftlich gemischter Städte mit gut ausgebauten Infrastrukturen und einem gesunden Stadtklima und damit zum Wohlergehen aller Menschen führt.

Wie bislang regeln wir im Sinne der Qualitätssicherung und des Verbraucherschutzes, wer die geschützte Berufsbezeichnung führen darf. Grundlage der jeweiligen Titelführung ist ein Hochschulstudium und eine sich daran anschließende Berufspraxis, die zur Eintragung in die Kammerlisten nachgewiesen werden muss. Neu ist in diesem Zusammenhang, dass im Bereich der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit bestehen wird, dass bereits die Hochschulabsolventen im Rahmen ihrer praktischen Tätigkeit in Nordrhein-Westfalen in die jeweilige Architektenliste oder in die Stadtplanerliste mit dem Zusatz „Junior-“ eingetragen werden.

Im Bereich der freiwilligen Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen ist eine grundlegende Änderung vorgesehen, indem erstmals die Option der freiwilligen Mitgliedschaft für den Personenkreis, die nach dem Ingenieurgesetz NRW den Titel „Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“ tragen dürfen, besteht.

Beide Baukammern sollen künftig Register beziehungsweise Fachlisten führen dürfen, in denen sich Kammermitglieder mit besonderen Fachqualifikationen eingetragen lassen können. Dies dient der besseren Orientierung der Verbraucher bei der Suche nach qualifizierten Spezialistinnen und Spezialisten für Bauvorhaben, die technisch immer komplexere Anforderungen an die Beteiligten stellen.

Die Organe und Ausschüsse der Baukammern sind mit bedeutenden Entscheidungen zur Kammerfähigkeit befasst. Unter der Voraussetzung des zeitlichen Aufeinandertreffens von Mandats- und Arbeitspflicht, erhalten die Mitglieder von Gremien der Baukammern künftig einen Freistellungsanspruch gegen ihre Arbeitgeber. Damit wird die Übernahme von organschaftlichen Funktionen bzw. die Tätigkeit in den Selbstverwaltungskörperschaften aktiv gefördert.

Ausgelöst durch die Erfahrungen mit der COVID-19 Pandemie und deren Auswirkungen auf Präsenzveranstaltungen wird die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass die Kammern ihre Vertreterversammlungen künftig als Online-Format mithilfe elektronischer Kommunikationsmittel rechtsicher ausrichten können.

Sowohl die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen als auch die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen werden insgesamt durch den Gesetzentwurf in ihren Aufgaben gestärkt, die berufliche Pflichterfüllung der Mitglieder und die Interessen ihrer Mitgliedschaft im Sinne der Allgemeinheit und des Verbraucherschutzes zu wahren.

Fabian Schrupf (CDU):

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf schafft die NRW-Koalition ein modernes Baukammernrecht. Dies gelingt durch die praxisorientierte Weiterentwicklung und eine Anpassung an bundesweit einheitliche Regelungsvorgaben. Zugleich wird die geänderte EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen umgesetzt.

In den vergangenen Jahren haben sich die Rahmenbedingungen für das Berufsrecht der Architektinnen und Architekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner und der Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure in wesentlichen Bereichen geändert.

Die sich ergebenden Änderungsbedarfe werden nun dazu genutzt, das bisherige Baukammerngesetz vollständig neu aufzustellen, um somit zugleich auch eine praxisorientierte Weiterentwicklung des Kammerrechts für die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen zu erreichen.

Die zum 3. September 2021 durchgeführte schriftliche Anhörung von Sachverständigen hat aufgezeigt, dass es gut gelungen ist, das Baukammerngesetz nach zehnjähriger Diskussion zu novellieren.

Insbesondere haben die mit in die Beratungen einbezogenen Architektenkammer und Ingenieurkammer-Bau im Wesentlichen die seit Oktober 2017 offene, transparente und konstruktive geführte Zusammenarbeit bei der Novellierung des Gesetzes gelobt und sehr positiv hervorgehoben.

Beide Kammern begrüßen den vorgelegten Gesetzentwurf und loben dabei vor allem die von der NRW-Koalition gewählte Struktur des Gesetzes – und zwar im Detail:

- die Voranstellung eines allgemeinen Teils zur Binnenstruktur beider Kammern sowie
- die getrennten Abschnitte der jeweiligen Berufsaufgaben und Berufsbezeichnungen.

Aber auch die Stellungnahmen der übrigen Sachverständigen zeigten insgesamt durchweg ein positives Bild.

Heute schaffen wir Klarheit für alle Architektinnen und Architekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner und die Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure.

Dazu bitte ich Sie um Zustimmung.

Andreas Becker (SPD):

Das Gesetz über die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen (Baukammerngesetz – BauKaG NRW), welches durch den Änderungsantrag der regierungstragenden Koalition abgeändert wurde, ist ein gutes Gesetz, durch das die gegebenen Notwendigkeiten, welche die Praxis und das europäische Recht vorgeben haben, umgesetzt wurden.

Dies ist das Ergebnis, welches aus der Expertenanhörung sich ergeben hat. Wichtig ist hierbei besonders, dass diejenigen, welche das Gesetz unmittelbar betrifft, nämlich die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen, dem Gesetzesentwurf und den Änderungsantrag in ihren Grundzügen zustimmen.

Die intensive Beteiligung der beiden Verbände bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfes wird an dieser Stelle begrüßt. Beide Verbände konnten ihre Sicht auf die notwendigen Veränderungen darstellen.

Wie bereits angesprochen, dient der geänderte Gesetzentwurf der Anpassung an einheitliches

bundesdeutsches Recht der Umsetzung der Vorgaben aus dem Recht der Europäischen Gemeinschaft und der Regelung der Grundzüge des neuen Baukammerngesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Es ist vor diesem Hintergrund nachvollziehbar und richtig, dass man seitens der Landesregierung eine Neufassung des Gesetzes ins Auge gefasst hat. Die Neustrukturierung des Gesetzes wurde seitens der Ingenieurkammer ausdrücklich begrüßt. Sie erscheint deshalb als das zeitgemäße und richtige Vorgehensweise.

Vor diesem Hintergrund kann man sich der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Bauen vom 12. November 2021 anschließen und dem abgeänderten Gesetzentwurf zustimmen.

Stephen Paul (FDP):

Heute beraten wir in zweiter Lesung das Gesetz über die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen, das sogenannte Baukammerngesetz.

Es ist gewissermaßen die Verfassung für der Kammern. Erstmals werden für beide Kammern gültige Bestimmungen zusammengefasst und modernisiert. Wir reagieren mit dem Baukammerngesetz auch auf eine EU-Richtlinie.

Hervorheben möchte ich, dass das Gesetz in enger, vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Kammern selbst erarbeitet worden ist. Denn es ja unser Ehrgeiz als NRW-Koalition von Freien Demokraten und Christdemokraten, politische Entscheidungen so zu treffen, dass sie die Realität und den Bedürfnisse derjenigen möglichst gut abbilden und entsprechen, für die wir einen gesetzlichen Rahmen setzen. Wir machen Politik für die Menschen und in diesem Fall, mit dem Baukammerngesetz, eben für die freien Berufe, die wir mit diesem Gesetz ja fördern wollen – freie Berufe, von denen wir bei der Entwicklung unserer Städte, bei der Schaffung von Wohnraum oder in baukulturellen als Gesellschaft und als Politik auch einiges erwarten.

An der engen Zusammenarbeit beim Baukammerngesetz lässt sich auch erkennen, welche Wertschätzung die Kammern in der Landespolitik genießen.

Statt wie bisher immer wieder an den bestehenden Gesetzen herumzuschrauben, wird mit dem Baukammerngesetz ein großer Wurf vorgelegt. Die gemeinsamen Teile für die beiden Kammern werden gemeinsam geregelt, die kammer-spezifischen Teile in jeweils eigenen Teilen.

Als Reaktion auf eine entsprechende EU-Richtlinie wollen wir regeln, dass die Berufsbezeichnung führen kann, wer Mitglied der Kammer ist oder als

auswärtiger Dienstleister von der Kammer anerkannt wird. Die Kammer muss einen EU-Bürger anerkennen, wenn er nachweisen kann (a) ein vergleichbares Diplom erworben zu haben und (b) mindestens ein Jahr gearbeitet hat. Der EU-Bürger muss sich also nicht in Deutschland niederlassen oder Mitgliedsbeiträge an die Kammer zahlen.

Das Gesetz erleichtert es ausländischen Fachkräften außerdem ihre Expertise bei uns in Nordrhein-Westfalen einzubringen und Teil der hiesigen Kammerlandschaft zu werden.

Mitglied der Kammer kann werden, wer:

- in Deutschland wohnt, ein deutsches Studium und ein zweijähriges Berufspraktikum absolviert hat.*
- einen vergleichbaren Abschluss im Ausland erworben hat, dort mindestens ein Jahr gearbeitet und zudem mögliche von der Kammer festgelegte Ausgleichsmaßnahmen (Prüfungen und Fortbildungen) von höchstens drei Jahren absolviert hat.*

Zudem kann Kammermitglied werden, wer sich durch eine besondere, autodidaktisch erworbene Meisterschaft auszeichnet.

Mit dem neuen Gesetz schaffen wir die Voraussetzungen für eine stärkere Förderung der Baukunst und der Barrierefreiheit, indem wir die Aufgabenstellungen der Kammern entsprechend erweitern.

Außerdem stellen wir die Weichen für mehr digitale Dienstleistungsangebote der Kammern für ihre Mitglieder.

Möge das Baukammergesetz ein festes Fundament für die berufsständische Selbstverwaltung unserer Architekten und Ingenieure sein!

Arndt Klocke (GRÜNE):

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde in Abstimmung mit den Baukammern erstellt, in der schriftlichen Anhörung haben ihn die Stellungnahmen weitgehend positiv bewertet. Da die Neuregelungen im Wesentlichen eine Anpassung an bundesgesetzliche Regelungen sowie eine zeitgemäße Anpassung der Aufgaben der Baukammern darstellen, stimmt die GRÜNE Fraktion dem Gesetzentwurf zu.

Uta Opelt (AfD):

Dieses Jahr feierte die Architektenkammer ihr 50-jähriges Bestehen. Die Ingenieurkammer-Bau konnte sich 2019 über ihr 25-jähriges Jubiläum freuen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf

sollen nun zwei wichtige berufsrechtliche Regelwerke zusammengeführt werden.

Mit dem „Gesetz über die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen“, auch Baukammergesetz oder kurz BauKaG NRW genannt, soll eine praxisorientierte Weiterentwicklung und Anpassung an bundesweit einheitliche Regelungsvorgaben erfolgen, denn in den vergangenen Jahren haben sich die Rahmenbedingungen für das Berufsrecht in wesentlichen Bereichen geändert. Ein weiterer wichtiger Bestandteil ist die Implementierung der geänderten EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Diese Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 7. September 2005 (auch Europäische Berufsankennungsrichtlinie genannt) wurde zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 20. November 2013, die eine automatische Anerkennung der Berufsqualifikationen für bestimmte Berufe wie z. B. auch für Architekten einführte.

Das Gesetz wird ferner die interne Organisation und Struktur der beiden Baukammern, Berufs- und Mitgliedsangelegenheiten, Berufspflichten und Berufsgerichtsbarkeit sowie Ordnungswidrigkeiten, Rechtsverordnungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen neu regeln. Eine der wesentlichen Aufgaben eines solchen Kammergesetzes ist es, festzulegen, wer die geschützten Berufsbezeichnungen „Architekt“, „Architektin“, „Stadtplaner“, „Stadtplanerin“, „beratender Ingenieur“ und „beratende Ingenieurin“ führen darf. Ziel ist es, die europaweite Anerkennung von bereits erworbenen Berufsqualifikationen sicherzustellen und das Verfahren zur Anerkennung der Gleichwertigkeit zu erleichtern und zu beschleunigen.

Mit dem Baukammergesetz werden zwei verschiedene Gesetze zusammengeführt aber auch die spezifischen Unterschiede mit getrennten Regelungen weitergeführt. Trotz der engen Einbindung der Kammern bei der Erarbeitung des Gesetzes sind im Rahmen der Sachverständigenanhörung doch noch eine Reihe von Hinweisen und Kritikpunkten aufgetaucht. Wir konnten erfahren, dass vieles im Sinne der Kammern übernommen worden ist, aber für eine Außenstehenden wie mir scheint es doch auch weiterhin noch Punkte zu geben, über deren Überarbeitung man hätte nachdenken sollen. Denn die Regelungen enthalten auch Neuerungen, über die man streiten kann.

So wird bei den Architekten eine neue Kategorie der Junior-Mitgliedschaft eingeführt, bei den Ingenieuren gibt es dies hingegen nicht. Dafür gibt es dort die Option für eine freiwillige Mitgliedschaft. Dies erschließt sich mir nicht. Nachvollziehbar ist für mich dagegen beispielsweise eine Forderung bei § 2, Aufgaben der Baukammern, die explizite

und singuläre Einzelaufgabe des „barrierefreien Bauens“ zu streichen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion um den Klimawandel müsste man zum Beispiel auch „klimagerechtes Bauen“ an dieser Stelle aufnehmen. Eine inhaltliche Besonderheit sind bei der Architektenkammer die sogenannten „Juniormitglieder“. Die Sinnhaftigkeit dieser Mitgliedschaft ist schwer nachvollziehbar, da von der Architektenkammer an anderer Stelle die Befähigung zum Städtebau aus Sicht der Architektenkammer nicht ausreicht, um eine Eintragung in die Architektenliste zu begründen. Nicht nachvollziehbar ist für mich auch, dass es in diesem gemeinsamen Gesetz unterschiedliche Begrifflichkeiten für die Erfassung von Gruppen mit besonderen Qualitätsanforderungen gibt, die bei der Architektenkammer in Registern und der Ingenieurkammer Bau in Fachlisten geführt werden.

Im Detail wurden in der Sachverständigenanhörung Wünsche zu verschiedenen Themen angeführt, wie z. B. von Mindestanforderungen des Studiums in Präsenzform bei Online-Studiengängen, Kriterien für die Versagung oder Löschung von Eintragungen (§22), der Berücksichtigung von Gesellschaften (§30 ff) bis hin zur Angemessenheit von Honoraren (§ 33).

Die Notwendigkeit eines Überarbeitungsbedarfes ist gesehen und mit einem Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auch vorgelegt worden. Jedoch finden wir nicht alle angesprochenen offenen Themen dort wieder. Neben redaktionellen Anpassungen gibt es nur wenige inhaltliche Änderungen, wie z. B. bei der Anpassung von Honoraren oder der Streichung der Fachrichtung Städtebau bei den Voraussetzungen zur Eintragung in die Architektenrolle.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass jedes Land allein entscheiden sollte, welche Abschlüsse, Titel und Standards für entsprechende Berufsgruppen gelten sollten. Dies sollte nicht – und kann auch gar nicht für alle Länder – durch eine zentralistische EU-Stabsstelle geregelt werden, da in jedem Land unterschiedliche Prioritäten vorherrschen.

Vor diesem Hintergrund wird sich die AfD-Fraktion wie auch schon im Fachausschuss geschehen, enthalten.